



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 21. AUGUST 1990

SONDERDRUCK NR. 1425



Senatsbibliothek
Berlin

Änderungen der Gesetze,
die gemäß Anlage II zum Vertrag vom 18. Mai 1990
über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts-
und Sozialunion zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und der
Bundesrepublik Deutschland
durch Gesetz der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
mit den erforderlichen Übergangsvorschriften
ab 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt worden sind.

Entsprechend § 33 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) werden nachfolgend die Änderungen der Gesetze veröffentlicht, die gemäß Anlage V des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesrepublik erlassen worden sind:

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
- Sonderdruck Nr. 1410 -

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
- Sonderdruck Nr. 1410 -

Änderung des Hypothekensbankgesetzes
- Sonderdruck Nr. 1410 -

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten
- Sonderdruck Nr. 1411 -

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen
- Sonderdruck Nr. 1411 -

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften
- Sonderdruck Nr. 1411 -

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Sonderdruck Nr. 1412 -



Senatsbibliothek Berlin

R7201000025900

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

N11<
28784610
109



Quasse des 17. Juli 112, 10623 Berlin

Ges 46 - Sonderdruck
Gesetz

der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Juni 1990 zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik - Auszug - (BGBl. II S. 518)

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

Nach dem Fünften Abschnitt wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a

Befugnisse der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

§ 25a

(1) Die Deutsche Bundesbank richtet in Berlin eine dem Direktorium der Deutschen Bundesbank unterstehende Vorläufige Verwaltungsstelle mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ein, die für die Geschäfte mit Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie mit der Deutschen Demokratischen Republik und deren öffentlichen Verwaltungen zuständig ist. Die Vorläufige Verwaltungsstelle wird von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank geleitet. Bei ihr wird ein beratendes Gremium eingerichtet, das aus bis zu zehn von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Zweigen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft kommen.

(2) Das Gremium berät mit dem Leiter der Vorläufigen Verwaltungsstelle über Fragen der Währungs- und der Kreditpolitik, des Bankwesens und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

§ 25b

(1) Die Verpflichtung zur Einlegung flüssiger Mittel gemäß § 17 gilt auch für die Deutsche Demokratische Republik und deren Gebietskörperschaften.

(2) Solange in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die Voraussetzungen für Finanzierung und Offenmarktgeschäfte nach den §§ 19 und 21 nicht gegeben sind, darf die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit Kreditinstituten von den Erfordernissen absehen, die in den §§ 19 und 21 vorgeschrieben sind, und auch andere als die dort genannten Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben.

B, III, 2

(3) Die Deutsche Bundesbank darf der Deutschen Demokratischen Republik Kassenkredit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von 800 Millionen Deutsche Mark gewähren.

(4) Die Deutsche Bundesbank darf mit der Deutschen Demokratischen Republik und deren öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 vornehmen.

(5) Die Deutsche Demokratische Republik einschließlich ihrer Gebietskörperschaften sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post werden in Anwendung von § 20 Abs. 2 Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, andernfalls im Benehmen mit ihr begeben.

(6) Die Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Kreditinstituten Darlehen gegen Verpfändung der in Anlage I Artikel 8 § 4 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bezeichneten Forderungen gegen den Ausgleichsfonds gemäß § 24 Abs. 1 gewähren.

§ 25c

Die Deutsche Bundesbank arbeitet mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung eng zusammen. Der jeweils zuständige Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Sitzung des Zentralbankrats in Fragen der Geld- und Währungspolitik eingeladen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Deutschen Bundesbank diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 25d

Mit Arbeitnehmern, die nicht von der Deutschen Bundesbank entsandt worden sind, kann die Deutsche Bundesbank vorübergehend abweichend von den geltenden gesetzlichen oder tariflichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsverträge abschließen, die den Besonderheiten der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung tragen. Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet bis auf weiteres keine Anwendung auf die Vorläufige Verwaltungsstelle und deren Filialen, die nach Artikel 12 der Anlage I des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet werden."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Nach § 63 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Sondervorschriften im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)

(1) Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über

Kredite an den Bund, über Gewährleistungen des Bundes sowie über Geschäfte der Deutschen Bundespost im Postgiro- und Postsparverkehr finden auch Anwendung auf Kredite an den Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik, auf Gewährleistungen durch den Staatshaushalt sowie auf entsprechende Geschäfte der Deutschen Post.

(2) Die §§ 21 bis 22a über den Sparverkehr finden in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für Spareinlagen auf Spargirokonten und Sparkonten keine Anwendung, sofern diese Einlagen vor dem 1. Juli 1990 eingezahlt worden sind. § 53 über Zweigstellen mit Sitz in einem anderen Staat ist auf Zweigstellen von Kreditinstituten aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) und umgekehrt nicht anzuwenden.

(3) Soweit ein Kreditinstitut mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) am 1. Juli 1990 Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreiben durfte, gilt die Erlaubnis nach § 32 als erteilt. § 61 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) von Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der noch fehlenden Angleichung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an das Recht der Bundesrepublik Deutschland, angezeigt ist.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Klagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes nach diesem oder anderen Gesetzen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes, wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) hat.

(6) Solange nicht einem Gericht in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die in § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 46a genannten Aufgaben durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden sind, übernimmt das Amtsgericht Charlottenburg diese Aufgaben. § 46b gilt mit der Maßgabe, daß für Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eingeleitet werden kann."

Artikel 5

Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes

Nach § 46 des Hypothekendarlehenbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710), wird folgender § 47 angefügt:

„§ 47

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

* Gemäß § 7 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) sind die Kreisgerichte der Bezirke und in Berlin das Stadtbezirksgericht Mitte zuständig.

(2) Hypothekendarlehenbanken dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gleichwertig sind.

(3) Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 35 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Nach § 11 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gleichwertig sind.

(3) Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 6 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Bausparkkassen

Nach § 19 des Gesetzes über Bausparkkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Sondervorschriften im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bausparkkassen dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Darlehen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 4 gewähren, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gleichwertig sind."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Nach § 53b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), wird folgender § 53c eingefügt:

„§ 53c

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) § 13 Abs. 3 und 4 sind für Kapitalanlagegesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) im Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei den Vorschriften des Vierten Abschnittes für Grundstücks-Sondervermögen ist die Deutsche Demokratische Republik den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

(4) Für Kapitalanlagegesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik sind anstelle der steuerrechtlichen Vorschriften, auf die in den §§ 38 bis 50 verwiesen wird, die entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

An das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), wird nach § 160 folgender XI. Abschnitt angefügt:

„XI

Übergangsvorschriften zur Durchführung
der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion
mit der Deutschen Demokratischen Republik

§ 161

Inland im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist der gesamte Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe von Artikel 3 Satz 2 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 162

(1) Die Versicherungsaufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Genehmigungen, die die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ermöglichen, und versicherungsaufsichtliche Genehmigungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) werden nach Maßgabe der Anlage II Abschnitt II Nr. 8 des Vertrages über die

Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

§ 163

(1) Im Interesse der Versicherten und zur Gewährleistung der Erfüllbarkeit der in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bestehenden Verpflichtungen der Versicherer kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die den Versicherungsverträgen zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ändern. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen. Das Bundesaufsichtsamt kann bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen in Einzelfällen Ausnahmen von geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen zulassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann genehmigen, daß beim Abschluß von Versicherungsverträgen über Risiken, die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) belegen sind, das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wird.

§ 164

Die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) verwendeten Tarife sind von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem für die Preispolitik zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik zu genehmigen,

a) wenn durch den Tarif ein unter Berücksichtigung des Schadens- und Kostenverlaufs des einzelnen Versicherungsunternehmens sowie des gesamten Schadensverlaufs aller Versicherungsunternehmen angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung dauernd gewährleistet ist,

b) wenn durch den Tarif das Schutzbedürfnis der Geschädigten, das Bedürfnis der Versicherten, einen wirksamen Versicherungsschutz zu haben, und das Interesse der Versicherungspflichtigen an der Gewährung des Versicherungsschutzes zu einem angemessenen Beitrag hinreichend gewahrt sind.

§ 165

Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), das am 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Geschäftsbetrieb befugt war, bedarf keiner Erlaubnis. Für die laufende Aufsicht gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die Anpassung des Geschäftsbetriebs an die Bestimmungen dieses Gesetzes bestimmt die Aufsichtsbehörde Übergangsfristen.

§ 166

Für die Vermögensanlage der Versicherungsunternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) wird die Republik dem Bund gleichgestellt.“